

Siedlungsentwässerungsverordnung

vom 04.09.2017
in Kraft seit 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3	Strategische Planung	4
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	5
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	6
II.	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	6
Art. 8	Anschlusspflicht	6
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	6
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen	6
III.	Kontrollen und Bewilligungen	7
Art. 12	Kontrollen	7
Art. 13	Bewilligungstatbestände	7
IV.	Gewässerunterhalt	8
Art. 14	Unterhaltsplan	8
Art. 15	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	8
V.	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	8
Art. 16	Grundsätze	8
Art. 17	Abwassergebühren und -beiträge	8
Art. 18	Volle Kostendeckung	9
Art. 19	Gebührenpflicht	9
Art. 19.1	Mehrwertbeiträge	9
Art. 19.2	Anschlussgebühr	9
Art. 19.3	Benützungsgebühr	10
Art. 20	Gebühren- und Beitragsbemessung	10
Art. 20.1	Mehrwertbeiträge	10
Art. 20.2	Anschlussgebühr	10
Art. 20.3	Benützungsgebühr	11
Art. 20.4	Gewichtung der Grundstücksflächen	11
Art. 20.5	Grosseinleiter	12
Art. 21	Schuldner	12
Art. 22	Rechnungsstellung und Fälligkeit	12
Art. 23	Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	13

VI.	Haftungs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 24	Haftung	13
Art. 25	Rechtsschutz	13
Art. 26	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 27	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z. B. durch Abwassereinleitung).

- ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- ³ Die Stelle des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- ² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.
- ³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.
- ⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.
- ⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- ⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

- ¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.
- ² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde
Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. **Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen,
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt. Die Gebühr richtet sich nach den Grundsätzen der Tarif- und Gebührenverordnung der Wasserversorgung Fehraltorf und beträgt 25 % der nennweitenabhängigen Grundgebühr.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missetänden.

² Die Kosten für die Zustandserhebungen aufgrund der periodischen Kontrolle werden durch die Abwassergebühren finanziert. Sind die privaten Abwasseranlagen zu sanieren, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für die Sanierungen.

³ Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zur Kontrolle und Sanierung von privaten Abwasseranlagen verfügt werden. Die Kosten tragen die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer. Die Arbeiten werden durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung begleitet.

⁴ Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

³ Vor Baufreigabe ist dem Bauamt das Kanalisationsprojekt in dreifacher Ausführung einzureichen und bewilligen zu lassen.

IV. Gewässerunterhalt

Art. 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

⁴ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁵ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge

¹ Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 18 Volle Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.
- ³ Die Kosten werden durch die Erhebung von Mehrwertbeiträgen und zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.
- ⁴ Kann die Abwassermenge zur Bestimmung der Benutzungsgebühr nicht verlässlich aus dem Trinkwasserbezug ermittelt werden, kann die Gemeinde die Installation einer Trink- oder Brauchwassermessung verlangen.
- ⁵ Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und der allenfalls eingehenden Beiträge von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
- ⁶ Die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 19 Gebührenpflicht

- ¹ Für den Anschluss von Liegenschaften an öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen und die Nutzung von öffentlichen Anlagen der Siedlungsentwässerung hat der Grundeigentümer Gebühren zur Finanzierung der Siedlungsentwässerung zu bezahlen.
- ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Art. 19.1 Mehrwertbeiträge

Wenn Grundstücke durch Groberschliessung einen Mehrwert erfahren, haben die Grundeigentümer einen Mehrwertbeitrag zu zahlen.

Art. 19.2 Anschlussgebühr

- ¹ Für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.
- ² Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Höhe der Anschlussgebühr ausgewiesen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach Zahlungseingang der geschuldeten Gebührenhöhe.

Art. 19.3 Benützungsgebühr

- ¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 4 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.
- ² Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 4 überführt werden.

Art. 20 Gebühren- und Beitragsbemessung

Art. 20.1 Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 20.2 Anschlussgebühr

- ¹ Die Bemessung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem Gebäudevolumen gemäss Norm SIA 416. Die Ansätze sind in der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung festgelegt. Bauliche Veränderungen, welche eine Vergrösserung des Gebäudevolumens zur Folge haben, unterliegen der Gebührenpflicht. Die Überprüfung der Gebührehöhe richtet sich nach Art. 26 Abs. 3.
- ² Es wird zwischen Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung und Gebäude ohne Wohnnutzung unterschieden. Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).
- ³ Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrösserungen infolge energetischer Sanierungen sowie besondere Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsinfrastruktur sowie Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung und Nutzungsänderung des Gebäudevolumens.
- ⁴ Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird das ursprüngliche Bauvolumen gemäss SIA 416 bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr entsprechend berücksichtigt. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.
- ⁵ Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (z. B. Parkplätze), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 20.3 Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:

- a. einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 20.4 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmeter,
- und**
- b. einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle. Grundlage bildet der Wasserverbrauch gemäss Ablesung an der/den Wasseruhr(en).

² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll ca. ein Drittel des Gesamtertrages an den Benutzungsgebühren ausmachen.

Art. 20.4 Gewichtung der Grundstücksflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.1
Wohnzone W 1.4	Faktor 1.0
Wohnzone W 1.9	Faktor 1.5
Wohnzone W 2.5	Faktor 2.0
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5	Faktor 2.0
Kernzone K	Faktor 2.5
Zone für öffentliche Bauten (ÖB)	Faktor 4.0
Gewerbezone G1	Faktor 3.0
Gewerbezone G2	Faktor 3.0
Industriezone I	Faktor 5.0
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 6.0

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung:	
reine Wohnbauten	Faktor 5.0
gemischte Nutzung	Faktor 6.0
reine gewerbliche Nutzung	Faktor 7.0

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 20.5 Grosseinleiter

¹ Grosseinleiter (> 2'000.00 m³/a oder > 300 Einwohnergleichwerte) werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration/Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend ist die Anzahl gewichteter Einwohnergleichwerte.

² Die Anzahl gewichtete Einwohnergleichwerte berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

³ Die Gebührenhöhe für die Abwasserreinigung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a. einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch pro m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

und

- b. einem Zuschlag für die Reinigung des gegenüber häuslichem Abwasser höheren Frachtanteils.

⁴ Der Zuschlag für die Reinigung der gegenüber kommunalem Abwasser zusätzlichen Fracht berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

⁵ Bei einer installierten Abwassermessung (MID) erfolgt die Berechnung gemäss effektiver Abwassermenge.

⁶ Der Preis für den Zuschlag zur Behandlung der zusätzlichen Fracht gegenüber kommunalem Abwasser wird jährlich rückwirkend festgelegt und wird über die letzten drei Betriebsjahre gemittelt.

⁷ Die Gebühren für Kleineinleiter (< 2'000 m³/a oder < 300 Einwohnergleichwerte) werden über die Abwassermenge berechnet.

Art. 21 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 22 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden. Die Rechnung kann auch in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden (§ 29 a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

Art. 23 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 25 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Benützungsgebühren bzw. die Tarife für Grund- und Mengengebühren periodisch und setzt deren Höhe in einem Beschluss fest.

³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Anschlussgebühren periodisch und beantragt deren Anpassung an die Gemeindeversammlung.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 4. September 2017/Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Art. 1, 5, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 18, 20.2, 20.5 und 26: Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

Gemeindeversammlung



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindescheiber

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus):2689023.....

13. April 2023

genehmigt am:

